

Parteienverkehr:

Montag 13-15 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30-12 Uhr, Mittwoch kein Parteienverkehr!

Schulpflichtiges Kind	Nachname			
	Vorname			
	SV-Nr.		Geburtsdatum	
	Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich	Staatsbürgerschaft	
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Bisherige Schule			

Anzeige zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht

für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Wien
im Schuljahr 2020/2021

gemäß § 11 Abs. 1 SchPflG

1. Erziehungsberechtigter	Nachname			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Telefonnummer			
	Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen gemäß § 28 ZustellG per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (optional)			

2. Erziehungsberechtigter	Nachname			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Telefonnummer			
	Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen gemäß § 28 ZustellG per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (optional)			

Ich zeige hiermit die Teilnahme meines Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2020/2021 an.

Schulart	☐ Volksschule ☐ Mittelschule ☐ Allgemein bildende höhere Schule ☐ Allgemeine Sonderschule ☐ Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ☐ Polytechnische Schule ☐ Berufsbildende mittlere oder höhere Schule. Welche: _____		
Die Teilnahme erfolgt auf der	☐ Vorschulstufe ☐ _____. Schulstufe		
Folgende Privatschule wird besucht	Name		
	Anschrift		

Gemäß § 11 Absatz 1 Schulpflichtgesetz kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht an der Privatschule jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.

Die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist von der/vom Erziehungsberechtigten des schulpflichtigen Kindes der Bildungsdirektion für Wien jeweils **vor Beginn des Schuljahres** anzuzeigen. Nach dem Beginn des Schuljahres einlangende Anzeigen sind von der Bildungsdirektion für Wien bescheidmässig als verspätet zurückzuweisen.

Die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist zu untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der angestrebte Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule nicht zumindest gleichwertig ist oder die/der Schüler/in eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen hat.

Bei vorangegangenen langfristigen Schulpflichtverletzungen sowie bei negativem oder nicht beurteiltem Jahreszeugnis im vorangegangenen Schuljahr ist die Anzeige zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gegebenenfalls abzuweisen.

Die Erziehungsberechtigten sowie die/der Schüler/in haben sich nach der Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für eine Vorsprache bei der Bildungsdirektion für Wien terminlich bereitzuhalten.

Gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist der zureichende Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979) in der Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen.

Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an welchen durch Verordnung der Schulbehörde eine Prüfungskommission eingerichtet ist. Schülerinnen/Schüler der Vorschulstufe haben keinen Prüfungsnachweis zu erbringen.

Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist **vor Schulschluss** (Ende des Unterrichtsjahres in Wien gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Schulzeitgesetz) dem Referat Präz./3a-1 Schulrecht (Externisten Zimmer E.11) im Bereich der Bildungsdirektion für Wien (Wipplingerstraße 28) als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder wurden ein oder mehrere Prüfungsfächer negativ beurteilt, wird von der Bildungsdirektion für Wien angeordnet, dass die Schülerin/der Schüler ihre/seine Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw. an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat. Wird von der/vom Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht für die Ablegung sämtlicher Prüfungen gesorgt, sieht § 24 Schulpflichtgesetz die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Wenn der besuchten Privatschule das Öffentlichkeitsrecht für das betreffende Schuljahr vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung während des Schuljahres bescheidmässig verliehen wird (§ 14 Privatschulgesetz), entfällt die Verpflichtung zur Ablegung einer Externistenprüfung.

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Erforderliche Beilagen	• Geburtsurkunde des Kindes (nur bei erstmaliger Anzeige verpflichtend) • Meldenachweis • Für Schulanfängerinnen/Schulanfänger: Entscheidung über die Schulreife (Nichtschulreife) gemäß § 6 Abs. 2c Schulpflichtgesetz einer öffentlichen Volksschule (inkl. Nachweis der Sprachkompetenz) • Übersiedlungsmitteilung und Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule • Bei AHS: Antragsformular zur gewählten Schulart • Bei Sonderpädagogischem Förderbedarf: Bescheid der Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs
------------------------	--

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zu Folgendem:

- Ich werde mein Kind rechtzeitig bei der Externistenprüfungskommission zu den Prüfungen anmelden.
- Ich werde für die Ablegung sämtlicher Externistenprüfungen zeitgerecht vor Schulschluss sorgen.
- Ich werde zeitgerecht vor Schulschluss den zureichenden Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht durch Vorlage des erworbenen Externistenprüfungszeugnisses im Referat PräS./3a-1 Schulrecht (Externisten Zimmer E.11) nachweisen.

Datum

Ort

Unterschrift